

sich ungefähr an die tatsächlichen Lieferungen in den letzten zwei oder drei Jahren vor dem Pariser Vertrag gehalten. Andererseits war man sich darüber klar, daß es Unsinn wäre, an dem Verhältnis 70 und 30 starr, auch bei einem Land mit besonders ungünstiger Frachtlage, festzuhalten. So möchte Frankreich natürlich nicht nach Polen liefern, da ja die französischen Lieferungen nach Polen durch ganz Deutschland gehen müßten. In Summa wird das Verhältnis 70 : 30 stets wieder ausgeglichen. Nur im Werte läßt sich ein Ausgleich schlecht machen. Wir haben aber schon einmal versuchsweise Berechnungen angestellt und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich gegenseitig aufhebt. Wenn man zu einem Lande frachtgünstig liegt, kann man bei niedrigeren Kalipreisen im Lande doch einen besseren Erlös haben als in einem frachtungünstig gelegenen Lande mit höheren Kalipreisen. Bis 500 000 t sind die Abweichungen gering. Über 500 000 t soll ja das Verhältnis 70 : 30 durchweg gelten. Aber auch da besteht für beide Syndikate in dem Verträge das Recht, untereinander Vereinbarungen dahin zu treffen, daß der eine Vertragspartner nach einem bestimmten Lande mehr liefert, wenn größere Bestellungen eingehen, und daß dafür der andere später in anderen Ländern mehr bekommt. Es ist schon ins Auge gefaßt, daß in Zukunft bei Steigerungen des Absatzes, wie sie in den letzten Jahren zu verzeichnen waren, wo wir z. B. die gesamten Mengen nach Polen und die gesamten Mengen nach der Tschechoslowakei geliefert haben, während die Franzosen dafür in anderen Ländern mehr bekommen mußten, noch näher ausgerechnet werden müßte, ob ein Ausgleich erforderlich ist. Da die Erlöse verschieden sind, kann es sehr wohl vorkommen, daß ein Vertragskontrahent, der nach einem bestimmten Lande mehr liefert, im Nachteil gegenüber dem anderen Vertragsteil kommt, der einen Ausgleich in einem Lande mit höherem Erlöse bekommt. Andererseits wird z. B. das sogenannte Patentkali — Kalimagnesia —, das die Franzosen überhaupt nicht liefern können, hauptsächlich von Amerika und von Holland bezogen. Daher ist in dem Verträge vorgesehen, daß die Franzosen zum Ausgleich entsprechende Mengen K_2O in der nächstfolgenden Marke liefern sollen. Das Patentkali hat etwa 26 % K_2O -Gehalt; die nächste Marke ist das 20er Düngesalz. Da liefern wir dann das Patentkali und die Franzosen entsprechende Mengen mehr an 20er, eventuell auch 40 % Düngesalz. Ebenso ist es mit schwefelsauren Salzen, die vornehmlich von uns geliefert werden.

Vorsitzender: Bestehen neben dieser Kontingentierung auch Regulierungsabmachungen?

Sachverständiger Gabriel: Hin und wieder werden mit Rücksicht auf die günstigere Lage des einen oder anderen Partners zu dem Bestimmungslande Austausche vorgenommen, um nicht unnütz Frachten hinauszuerwerfen.

Neu: Sind auch Bestimmungen wegen Lieferung einzelner Sorten in bestimmten Gebieten vorhanden?

Sachverständiger Gabriel: An sich wird nach den verschiedenen Ländern entsprechend den Anteilen, die jeder am Absatze